

# Gesellschaftsvertrag einer Band (GbR mit beschränkter Haftung)

## Gesellschaftsvertrag der Band

„\_\_\_\_\_“

Die nachfolgend benannten Personen

---

---

---

---

---

---

---

gründen mit heutigem Datum eine Band (Musikgruppe)  
mit dem Namen

„\_\_\_\_\_“

in der Rechtsform einer Gesellschaft Bürgerlichen Rechts (GbR) mit Haftungsbeschränkung.

### **Zweck der Band:**

Betreiben einer Pop- / Rock- / Hip-Hop- / Heavy- Band.

Die Rechte an dem Namen sowie Schriftzug oder Logo, die von der Band verwendet werden, stehen allen Mitgliedern gemeinschaftlich zu. Scheidet ein Mitglied aus, verliert er die Rechte an dem Namen und ist verpflichtet, daran mitzuwirken, dass die Umregistrierung von Kennzeichnungsrechten erfolgen kann.

Wird die komplette Band aufgelöst, stehen die Namensrechte

\_\_\_\_\_ (Name des Erfinders) zu.

Dies gilt nicht wenn, wenn die Band nach der Auflösung die Rechte noch verwertet.

Gründet \_\_\_\_\_ (Name des Erfinders) nicht innerhalb von 6 Monaten nach Auflösung der neuen Gruppe eine Band mit demselben Namen, wird der Name frei. Die Band gilt als aufgelöst, wenn mindestens 3 Mitglieder aussteigen, unabhängig davon, ob sie eine neue Formation gründen.

### **2. Beiträge:**

Die bisher vorhandenen Instrumente bleiben Eigentum des jeweiligen Band-Mitglieds.

Jeder schafft seine eigenen Instrumente selbst an.  
Für die Anschaffung einer PA zahlt jedes Mitglied \_\_\_\_\_ Euro in die Gemeinschaftskasse. Die PA wird gemeinschaftliches Eigentum.

### **Vertretung:**

Die Band wird gerichtlich und außergerichtlich von 2 Gesellschaftern, die von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit sind, gemeinsam vertreten. Diese Gesamtvertretung soll zunächst bis zu einer anderslautenden Entscheidung der Gesellschaft durch die Gesellschafter

\_\_\_\_\_ (Name des 1. Vertreters) und

\_\_\_\_\_ (Name des 2. Vertreters)

erfolgen.

Beim Abschluß von Verträgen ist nur eine Verpflichtung des Gesellschaftsvermögens zulässig. Die Vertretungsmacht kann durch Mehrheitsbeschluß jederzeit widerrufen werden.

### **Abstimmung:**

Die Aufnahme oder der Ausschluß von Mitgliedern bedarf eines einstimmigen Beschlusses. Bei Ausschluss stimmt der Betroffene nicht mit ab.

In sonstigen Angelegenheiten entscheidet die Stimmenmehrheit. Engagements werden nicht angenommen, wenn mindestens \_\_\_\_\_ Mitglieder dagegen sind.

Verträge mit Managern, Musikverlagen, Labels, oder Agenten bedürfen eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit.

### **Gewinn und Verlust (GuV)**

GuV werden nach Kopfteilen getragen. Gagen werden nach Abzug der Kosten nach Kopfteilen ausgezahlt. Beträge aus der Verwertung von Bild- und Tonträgern gehen auf ein gesondert angelegtes Gesellschaftskonto, über das jeweils nur drei Bandmitglieder gemeinsam verfügen können.

Die Abrechnung dieses Kontos erfolgt spätestens zum Ende eines jeden Halbjahres.

Und ist von

\_\_\_\_\_ (verantwortliches Bandmitglied)  
vorzunehmen.

### **Beendigung der Band oder Mitgliedschaft:**

Die Gesellschaft wird durch das Ausscheiden eines Gesellschafters nicht aufgelöst, sondern zwischen den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt. Der Gesellschaftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters wächst den verbleibenden Gesellschaftern zu gleichen Teilen an.

Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluß oder Tod. Im Falle des Todes eines Mitgliedes treten dessen Erben nicht in die Gesellschaft ein.

Jedes Mitglied kann mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende kündigen. Der Ausschluß aus der Band kann jedoch mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende erfolgen, wenn der Auszuschließende sich vertragsschädigend verhält. Desweiteren, wenn über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder sein Gesellschaftsanteil gepfändet wird. Der Ausschluß erfolgt mit mindestens  $\frac{3}{4}$  Mehrheit. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Fällt ein Mitglied durch Kündigung oder Tod aus, so erhält sein Erbe die noch auszahlenden Gagenanteile. Darüberhinaus bleibt der Ausgeschiedene bzw. sein Erbe an den Erträgen aus Bild- und Tonträgern beteiligt, soweit er auch an den entsprechenden Produktionen mitgewirkt hat.

Weitere Ansprüche auf das Gesellschaftervermögen, sollen nicht bestehen.

Die Zahlung aus der PA erfolgen nach Zeitwert.

**Konkurrenzfähigkeiten:**

Ein Bandmitglied darf nur mit mehrheitlicher Zustimmung der anderen Bandmitglieder in einer anderen Formation oder Band spielen. Dasselbe gilt auch für solistische Tätigkeiten. Den hier im Vertrag bestehenden Bandnamen darf er hierbei nicht verwenden. Eine Tätigkeit als Begleit- oder Studiomusiker ist widerruflich erlaubt, solange die Belange der Band nicht beeinträchtigt werden.

**8. Dauer des Vertrages:**

Der Vertrag wird mit heutiger Wirkung auf unbestimmte Zeit geschlossen.

**Sonstiges:**

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich der Aufhebung der Schriftformklausel bedürfen der Schriftform. Sollte eine Bestimmung des Vertrags unwirksam sein oder werden, soll dies die Wirksamkeit der weiteren Punkte nicht berühren.

An Stelle der unwirksam gewordenen Bestimmung soll eine Regelung treten, die dem angestrebten Zweck inhaltlich und wirtschaftlich am nächsten kommt.

Es gilt das Recht der BRD. Gerichtsstand ist \_\_\_\_\_ .

\_\_\_\_\_ den \_\_\_\_\_

Unterschriften der Bandmitglieder.